

Teilnahmebedingungen für die Stader Jahrmärkte

1. ALLGEMEIN

1.1. Veranstalter

Veranstalter der Stader Jahrmärkte im Sinne der §§ 68 folgende Gewerbeordnung ist die **STADE Marketing und Tourismus GmbH**, im Folgenden SMTG genannt.

**1.2. Veranstaltungszeit/
Öffnungszeiten/
Veranstaltungsort**

Die Jahrmarktfläche umfasst die Bereiche Pferdemarkt, Holzstraße, Breite Straße und den Platz „Am Sande“.

Der **Frühjahrsmarkt** findet in der Woche nach Ostern, der **Herbstmarkt** in der dritten vollen Woche im September jeweils von Donnerstag bis Montag an den vorgenannten Standorten mit folgenden Öffnungszeiten statt:

Donnerstag bis Samstag 11:00 bis 23:00 Uhr

Sonntag und Montag 11:00 bis 22:00 Uhr

Eine Änderung der Öffnungs- und Schlusszeiten an einzelnen oder allen Tagen behält sich die SMTG vor.

Die Marktfläche auf dem Pferdemarkt, in der Holzstraße und Breite Straße ist am Dienstag nach der Veranstaltung bis 10:00 Uhr, der Platz „Am Sande“ bis Mittwoch nach der Veranstaltung um 18 Uhr zu räumen und besenrein zu hinterlassen.

1.3. Veranstaltungszweck

Die Stader Jahrmärkte dienen der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Fahrgeschäfte, Spielgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Ausschank, Imbiss) zu schaffen.

**1.4. Teilnehmerkreis/
Warenangebot**

Zum Teilnehmerkreis gehören im Wesentlichen Gastronomen, Süß- und Backwarenverkäufer, Aussteller und Betreiber von Fahr- und Spielgeschäften, Straßenhändler.

Die unter den nachfolgend aufgeführten Punkten 2 bis 5 genannten Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für die Zulassung zu den Stader Jahrmärkten.

Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebedingungen oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen. Eine Haftung der SMTG für den Teilnehmern eventuell entstehende Kosten ist ausgeschlossen.

2. BEWERBUNG

2.1. Bewerbungsempfänger

STADE Marketing und Tourismus GmbH
Hansestraße 16
21682 Stade

2.2. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind in schriftlicher Form einzureichen.

Fristen:

01.12. Frühjahrsmarkt

15.05. Herbstmarkt

Wenn einer dieser Tage auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der darauffolgende Werktag als Bewerbungsschluss.

2.3. Bewerbungsinhalte

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

a) Ständige Anschrift (kein Postfach), Vor- und Nachnamen und Telefonnummer (Handynummer) des Bewerbers/der Bewerberin, Steuernummer und Finanzamt, Sitz des Unternehmens

b) Art des Betriebes und detaillierte Schilderung des Warenangebotes/Fahrgeschäftes

c) Genaue Angabe der Ausmaße des Geschäftes, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe,

3.1. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände bzw. sonstiger Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen usw.), blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind.

Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die SMTG nicht.

- d) Bedarfsanforderung an Strom/Wasser
- e) Aktuelles und aussagekräftiges Foto der Betriebsstätte/ des Standes/ des Sortiments
- f) Aktueller Handelsregisterauszug. Juristische Personen haben mit den Antragsunterlagen einen Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste vorzulegen, Personengesellschaften eine Gesellschafterliste.
- g) Gewerbeanmeldung oder Kopie der Reisegewerbekarte

3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- a) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang seines Angebots dem Zweck des Jahrmarktes entsprechen und die attraktive Standgestaltung und ordnungsgemäßen Betriebsführung nach Kenntnis der SMTG gewährleistet sind.
- b) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und oder den Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Jahrmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, die SMTG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderungen zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.
- c) Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen der SMTG verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der SMTG.
- d) Bei Zulassung zum Jahrmarkt hat der Bewerber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- e) Auf die Teilnahme am Jahrmarkt besteht kein Rechtsanspruch. **Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen.** Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
- f) Die SMTG weist den Bewerbern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht. Dies gilt für die Zuweisung einzelner Jahrmarktstandorte wie auch für den Standplatz selbst. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes durch den Veranstalter erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Berechtigte selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- g) Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der SMTG mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Dieses gilt ebenso für den Abbau.
- h) Dem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstättengestaltung sowie eine hohe Servicequalität erwartet. Nachweise (Fotomaterial, Referenzen, Zertifikate) sind der Bewerbung beizufügen.

3.2. Benutzungsvorschrift

- a) Der Aussteller ist zur Beachtung aller mit dem Betrieb seines Geschäftes verbundenen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetze, Gaststättengesetz, Hygienevorschriften, Bau- und Feuerschutzvorschriften usw.) verpflichtet.
 - b) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Vor Ort sind geeignete und geprüfte **Feuerlöscher** der Brandklasse ABC, bzw. Löschdecken bereitzuhalten. Nach den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR 2.2) sind mindestens Pulverlöscher mit sechs Löschmittleinheiten (6 LE) vorzuhalten. Bei Imbissständen müssen diese der Brandklasse F (Brände von Speiseölen und -fetten) entsprechen.
 - c) Das Geschäft muss die z. Zt. gültigen Bestimmungen der DIN EN 13814 für **fliegende Bauten** erfüllen (neue Ausführungsgenehmigung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung). Der entsprechende Nachweis ist für die Bauaufsicht zum Aufbaubeginn bereitzuhalten.
 - d) Die Schaustellergeschäfte, Bühnen und andere Gegenstände sind so aufzustellen, dass Mindestbreiten von 3,50 m für den Einsatz von **Rettungsfahrzeugen** freigehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese auch im Laufe der Veranstaltung frei bleiben und nicht mit Mobiliar, Werbematerial etc. verstellt werden. Weiterhin muss beim Aufbau der baubehördlich vorgegebene **Abstand zum angrenzenden Gebäude** eingehalten werden.
 - e) Die Einleitung von **Schmutzwasser** ist in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal vorzunehmen. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Oberflächenentwässerung (Regenwasser) ist untersagt.
 - f) Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen vom Betreiber selbstständig hergestellt werden. Es ist auf eine intakte Dichtung zu achten, um Wasserverlust zu vermeiden. **Trinkwasserschläuche** müssen der DVWG-Richtlinie **DIN 2001-2** entsprechen.
 - g) **Elektroanschlüsse**, Kabel und Schläuche sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Ab einer Kabellänge von 1 Meter sind Kabelbrücken zu verwenden. Gummimatten als Stolperschutz sind unzulässig. Die Stromanschlüsse zwischen Betriebsstätte und Stromanschlusskasten müssen vom Betreiber selbstständig hergestellt werden. Der Anschluss an die Stromversorgung erfolgt durch eine von der SMTG bestimmte Fachfirma.
 - h) Vorhandene elektrische Anlagen müssen von einer Fachfirma entsprechend der VDE-Vorschriften ausgeführt und überprüft sein (**E-Check**). Ein Nachweis darüber ist bis **3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** beim der SMTG einzureichen.
 - i) Vorhandene **Gasanlagen** müssen für den gewerblichen Gebrauch nach dem DGUV Grundsatz 310-003 (bisher BGG 935 „Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“) oder dem DGUV Grundsatz 310 005 (bisher BGG 937 „ortsveränderliche Verbrauchsanlagen“) durch Sachkundige nach § 33 DGUV Vorschrift 79 (BGV D 34) geprüft werden. Ein Nachweis darüber ist bis **3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der SMTG einzureichen.
 - j) Für das Abspielen GEMA-pflichtiger Musikstücke an den Ständen ist eine Anmeldung bei der **GEMA** durch den Standbetreiber erforderlich. Für die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der erhobenen Gebühren ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
 - k) **Mehrwegmaterialien – Gebot der Nachhaltigkeit:** Der Rat der Hansestadt Stade fordert seine Gremien und Beteiligungsgesellschaften auf, sich verstärkt mit Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken, zu beschäftigen und diese zu bevorzugen. Für die Veranstaltungen der SMTG bedeutet das, dass zukünftig die Verwendung von Materialien, Geschirren, Bestecken und Strohhalmen aus Kunststoff untersagt ist. Grundsätzlich sind nur Mehrweggeschirre zu verwenden. In Ausnahmefällen sind Materialien aus sogenanntem Bio-Kunststoff gestattet.
- Besondere Auflagen für Getränkestände: An den Getränkeständen darf nur ein Ausschank aus Mehrwegbechern und / oder Glas und / oder Keramik gegen Pfand erfolgen.
- l) Die von der SMTG zur Verfügung zu stellenden und von der KBS zu leerenden Müllcontainer werden gut sichtbar aufgestellt. Der Standbetreiber ist für die Reinhaltung seines Standes / Geschäftes sowie der unmittelbaren Umgebung für die Dauer der Veranstaltung verantwortlich. Entsprechende Mülleimer sind vom Betreiber in Standnähe aufzustellen.

4. AUSWAHLVERFAHREN

4.1. Bewerberauswahl

Zuständig für die Bewerberauswahl ist die SMTG. Die Benachrichtigung der Bewerber über die Zulassung, den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung erfolgt schriftlich.

Die SMTG kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.

Innerhalb der verschiedenen Betriebsarten (Auspielungen, Handel, Imbiss, Ausschank, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.

Bekannte und bewährte Bewerber haben bei gleicher Attraktivität Vorrang vor Neu- oder Wiederholungsbewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs und nur, wenn und soweit in der jeweiligen Geschäftsart ein angemessener Neu- und Wiederholungsbewerberanteil erreicht wird.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN / KOSTEN

5.1. Untersagung der Teilnahme

Die SMTG kann einen Bewerber von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a Abs. 1 GewO). Bei berechtigten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Bewerbers und seiner Eignung zur ordnungsgemäßen Betriebsführung ist die SMTG berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Referenzen durch den Bewerber einzufordern. Gleiches gilt für Bewerber, die die Standgelder des Jahrmarktes und die Standgelder aus vorherigen Veranstaltungen der SMTG nicht fristgerecht gezahlt haben.

5.2. Platzvergabe von freierwerdenden Plätzen

Die SMTG ist berechtigt eine Freivergabe durchzuführen. In dieser Freivergabe muss die SMTG den Bewerbern, die sich ordentlich beworben haben, keinen Vorrang einräumen vor den Bewerbern, die sich im ordentlichen Vergabeverfahren nicht beworben haben.

5.3. Standgelder und Nebenkosten

Standgelder und Nebenkosten für die Stader Jahrmärkte entnehmen Sie bitte dem gesonderten Blatt: „Standgelder und Nebenkosten“.